

**III. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.1993**

**Artikel 1**

Die Präambel der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.1993 wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
<p>Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:                      §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380)                      §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 463 ff.)                      hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), <b>zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2009 (GV NRW. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.)</b>, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), <b>zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW. 2010, S. 185 ff.)</b>, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:</p>

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.1993 wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
<p>Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</p>	<p>Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß <b>§ 60 WHG</b> und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. <b>Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</b></p>

**Artikel 3**

§ 13 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.1993 wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig                      g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,</p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig                      g) seiner Auskunftspflicht <b>nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1</b> nicht nachkommt,</p>

**Artikel 4**

Diese Änderungen treten nach Vollziehung der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**A. Text der Muster-Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

**Satzung  
über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde .... am .... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde

Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## § 5

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß **§ 60 WHG** und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 6

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) **entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,**
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) **seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,**
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

**(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.**

## § 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ... außer Kraft.

**B. Erläuterungen**

Unberührt hiervon bleibt nach § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW davon aber das Recht der Gemeinde, durch **Satzung** zu fordern, dass das häusliche Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde zuzuführen ist. Macht die Gemeinde hiervon Gebrauch so finden die Bestimmungen des Abschnitts III (Abwasserbeseitigung) des LWG NRW Anwendung.

#### **Zu § 5:**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

**Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 12566- Teil 1 sowie die DIN 4261-Teil 1 von 12/2002 sowie die DIN 4261-Teil 3 und Teil 4 zu beachten. Die DIN-Normen können auch in den Satzungstext aufgenommen werden. In diesem Fall muss die Satzung allerdings angepasst werden, wenn die DIN-Normen sich ändern.**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass folgende Anlagen nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechen:

1. Kleinkläranlagen, die lediglich aus einem System zur anaeroben, biologischen Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1, Nr. 3.2.1 (Mehrkammer-Ausfaulgruben) ohne Abwasserbelüftung bestehen. Sie sind nur als mechanische Reinigungsstufe vor einer biologischen Behandlung zulässig (Erlass des MUNLV vom 20.2.2003 , Ziffer 1 Abs.2 - Az.: IV 9 – 01 300 1 4261 - )
2. Anlagen ohne Probenahmen-Einrichtung z.B. Untergrund-Verrieselungsanlagen oder Sickerschächte
3. Anlagen mit Sanierungsverfügung, fehlender oder abgelaufener Einleitungserlaubnis nach § 58 Abs. 2 LWG NRW, die vor Inkrafttreten der 5. Änderung der Abwasserverordnung des Bundes (BGBl. I 2002, S. 2497) eine Genehmigung hatten.

**In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass für Sanierungsverfügungen im Hinblick auf Kleinkläranlagen die untere Wasserbehörde als untere Umweltbehörde zuständig ist. Dieses entbindet die Gemeinde aber nicht von ihrer Pflicht, Kleinkläranlagen zu überwachen und Mißstände der unteren Wasserbehörde zu melden (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW).**

**Die Gemeinde kann nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 nur dann eigene Verfügungen gegenüber dem Betreiber der Kleinkläranlage erlassen, wenn die ihr obliegende Abfuhr des Klärschlammes beeinträchtigt wird.**

### **Zu § 12**

Die Änderung in § 12 Abs. 1 Buchstabe c dient der Klarstellung. Insoweit wird auf die Anmerkungen zu § 5 verwiesen.

Die Auflistung in § 12 ist als beispielhafte Auflistung zu verstehen. Es ist aber wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes zwingend in der Satzung eine abschließende Liste der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände aufzunehmen.